

**Zivilverfahrensrecht III****16.3.2012****Thema: Parteilehre****I. Einführung**

- Parteibegriff
  - formeller Parteibegriff: Partei ist, wer im eigenen Namen Rechtsschutz begehrt bzw. gegen wen im eigenen Namen Rechtsschutz begehrt wird
  - ≠ materieller Parteibegriff: Parteien sind die (behaupteten) Subjekte des im Prozess streitigen Rechtsverhältnisses
- Zweiparteiensystem und dessen Grenzen
  - Kläger und Beklagter als Parteien des Zivilprozesses
  - Streitgenossenschaft: Personenmehrheit auf einer Seite (oder auf beiden Seiten) des Prozesses
  - Nebenintervention, Streitverkündung und Streitverkündungsklage als Mittel zum Einbezug Dritter
- Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit
  - Parteifähigkeit: Fähigkeit, im eigenen Namen als Partei eines Zivilprozesses aufzutreten zu können
    - ≙ Rechtsfähigkeit im materiellen Recht [oder Fähigkeit, von Bundesrechts wegen als Partei aufzutreten]
  - Prozessfähigkeit: Fähigkeit, selbst oder durch selbst bestellte Vertreter wirksam Prozesshandlungen zu setzen
    - ≙ Handlungsfähigkeit im materiellen Recht
    - bei fehlender Prozessfähigkeit: gesetzliche Vertretung
  - Postulationsfähigkeit
    - Fähigkeit, in eigener Person Prozesshandlungen vorzunehmen
      - bei bestehender Prozessfähigkeit, aber fehlender Postulationsfähigkeit: Art. 69 Abs. 1 ZPO
    - Fähigkeit, als Vertreter in fremdem Namen Prozesshandlungen vorzunehmen
      - nicht berufsmässige Vertretung: jede handlungsfähige Person
      - berufsmässige Vertretung: nur in Art. 68 Abs. 2 ZPO genannte Personen
- Prozessführungsbefugnis und Prozesstandschaft
  - Prozessführungsbefugnis: Befugnis, im eigenen Namen einen Prozess (über ein eigenes oder fremdes Recht) als Partei zu führen
  - Prozessvoraussetzung
    - Mangel führt zu Nichteintreten
    - ≠ Aktiv- bzw. Passivlegitimation (Mangel führt zu Abweisung)

- Prozessstandschaft
  - Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen
  - ≠ Vertretung: Geltendmachung eines fremden Rechts in fremdem Namen
- grundsätzlich ist (nur) der (behauptete) Berechtigte oder Verpflichtete prozessführungsbefugt
- gesetzliche Prozessstandschaft: von Rechts wegen bestehende Befugnis eines Dritten, über ein Recht zu prozessieren (allein oder neben dem Berechtigten/Verpflichteten)
- gewillkürte Prozessstandschaft: privatautonom begründete Prozessführungsbezugnis einer rechtsfremden Person (nach h.M. im schweizerischen Prozessrecht unzulässig)

## **II. Streitgenossenschaft**

### **Einfache Streitgenossenschaft**

- Bedeutung
- Stellung der Streitgenossen im Verfahren: Art. 71 Abs. 3 ZPO
- Gewillkürte gemeinsame Vertretung: Art. 72 ZPO
- Voraussetzungen:
  - Konnexität
  - gleiche Verfahrensart: Art. 71 Abs. 2 ZPO
  - gleiche örtliche Zuständigkeit: Art. 15 Abs. 1 ZPO
  - gleiche sachliche Zuständigkeit
- Rechtsfolgen bei Fehlen einer Voraussetzung

### **Eigentliche notwendige Streitgenossenschaft**

Siehe Fallbeispiel 1.

### **Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft**

- Bedeutung und Abgrenzung gegenüber der eigentlichen notwendigen Streitgenossenschaft
- Anwendungsbeispiel: Art. 273a OR (str.)

## **III. Parteiwechsel**

- Gesamtrechtsnachfolge während des Prozesses: Parteiwechsel ipso iure
- Einzelrechtsnachfolge während des Prozesses
  - Art. 83 Abs. 1 ZPO: Erwerber kann in den Prozess eintreten
  - str.: Rechtsfolge, wenn der Erwerber nicht eintritt
    - Fortbestand der Prozessführungsbezugnis des Veräusserers; Erwerber muss Prozessführung des Veräusserers gegen sich gelten lassen, wenn er nicht eintreten will

- a.A.: Wegfall der Prozessführungsbefugnis des Veräusserers; Klage mangels Aktiv- bzw. Passivlegitimation abzuweisen (bzw. als gegenstandslos abzuschreiben); neue Klage durch/gegen Erwerber möglich
  - ggf. Schutz gegen Veräusserung des Streitobjekts: Veräusserungsverbot als einstweilige Massnahme
- Ohne Rechtsnachfolge während des Prozesses: Parteiwechsel nur mit Zustimmung der Gegenpartei
  - betrifft insb. Fälle, in denen ursprünglich eine nicht aktivlegitimierte Partei klagt bzw. eine nicht passivlegitimierte Partei beklagt ist
  - neu eintretende Partei muss prozessführungsbefugt sein

#### **IV. Nebenparteien**

##### **Unselbständige (abhängige) Nebenintervention**

- Bedeutung
- Voraussetzungen für den Beitritt zum Verfahren:
  - Rechtshängigkeit eines Verfahrens zwischen anderen Parteien
  - Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses am Obsiegen einer dieser Parteien (Ausnahme: Art. 79 Abs. 1 lit. a ZPO)
  - Einreichung des Interventionsgesuchs beim Gericht (Art. 74 und Art. 75 Abs. 1 ZPO)
  - Gutheissung des Interventionsgesuchs durch gerichtliche Entscheidung (Art. 75 Abs. 2 ZPO)
- Stellung des unselbständigen Nebenintervenienten im Erstverfahren: Art. 76 ZPO
- Wirkungen für den Folgeprozess: Interventionswirkung
- Inhalt der Interventionswirkung: Art. 77 Satz 1 ZPO
- Voraussetzungen für den Eintritt der Interventionswirkung: Gehörs-gewährung. Im Einzelnen:
  - Rechtzeitigkeit der Nebenintervention (Art. 77 lit. a ZPO)
  - Keine Behinderung in der Ausübung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln des Nebenintervenienten durch die Hauptpartei (Art. 77 lit. a ZPO)
  - Keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Nichtausübung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln durch die Hauptpartei, die dem Nebenintervenienten unbekannt sind (Art. 77 lit. b ZPO)

##### **Selbständige (streitgenössische) Nebenintervention**

Siehe Fallbeispiel 3.

##### **Einfache Streitverkündung**

- Bedeutung
- Voraussetzungen der Streitverkündung:
  - Rechtshängigkeit des Verfahrens
  - Folgeanspruch von oder gegen eine Drittperson bei Unterliegen des Streitverkünders im Erstverfahren

- Verkündung des Streits
- Stellung des Streitberufenen im Erstverfahren: Art. 79 ZPO
- Wirkungen für den Folgeprozess: Eintritt der Streitverkündungswirkung (Art. 80 ZPO).  
Im Einzelnen:
  - Inhalt und Voraussetzungen entsprechen der Interventionswirkung (Art. 77 ZPO)
  - Rechtzeitigkeit: massgebend ist die Verkündung des Streits (≠ Beitritt zum Verfahren als Nebenintervenient)

### **Streitverkündungsklage**

Siehe Literatur zu Art. 81 f. ZPO.

## **V. Subjektive Grenzen von Urteilswirkungen**

- Grundsatz: Beschränkung auf die Parteien
- Rechtskrafterstreckung auf Dritte: rechtliches Gehör und prozessuale Repräsentation
  - Gesamtrechtsnachfolge
  - Einzelrechtsnachfolge [massgeblicher Zeitpunkt: Rechtskraft oder Rechtshängigkeit?]
  - Rechtskrafterstreckung auf sonstige Dritte
- Interventionswirkung bzw. Streitverkündungswirkung
- Gestaltungswirkung
  - (i.d.R. materiellrechtliche) Rechtsänderung durch das Urteil
  - subjektive Reichweite der Verbindlichkeit von Gestaltungsurteilen als Problem der Rechtskraft
  - a.A. traditionelle Auffassung: Gestaltungswirkung als erga-omnes Wirkung

### **Fallbeispiel 1 [Streitgenossenschaft]**

Die Ehegatten A.X. und B.X. wohnen seit über zehn Jahren in einer Mietwohnung der Immo Home AG. Da A.X. als Selbständigerwerbender ein unregelmässiges Einkommen hat, bestand die Immo Home AG bei Eingehung des Mietverhältnisses darauf, dass der Mietvertrag ausser von A.X. auch von B.X. unterzeichnet werde. Im Anschluss an Renovationsarbeiten kündigt die Immo Home AG den Ehegatten eine Mietzinserhöhung an. A.X. ficht die Mietzinserhöhung rechtzeitig bei der Schlichtungsbehörde an (Art. 270b OR). Nachdem das Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung geführt hat, erhebt A.X. Klage vor Mietgericht.

*Wie soll das Gericht vorgehen?*

Variante: A.X. und B.X. haben die Mietzinserhöhung gemeinsam bei der Schlichtungsbehörde angefochten und anschliessend gemeinsam geklagt. Bei der Parteibefragung im Verfahren vor Mietgericht äussern sich A.X. und B.X. in teilweise entgegengesetzter Weise zur Sache.

*Wie soll das Gericht verfahren?*

Das Gericht weist die Klage schliesslich ab. Während A.X. das Urteil akzeptiert, möchte B.X. mit Rechtsmitteln dagegen vorgehen.

*Wie ist die Rechtslage?*

(vgl. zur Vorbereitung BGE 136 III 431 = Pra 100 [2011] Nr. 18; ferner auch BGE 136 III 123 = Pra 99 [2010] Nr. 111).

### **Fallbeispiel 2 [Parteiwechsel]**

A hat gegen B eine Klage auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von Fr. 200'000 eingereicht. Es wurde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt, nach dessen Abschluss das Gericht die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen hat. A hat schlechte Aussichten, den Prozess zu gewinnen, denn er hat es sorgfaltswidrig unterlassen, ein Beweismittel in den Prozess einzuführen, mit welchem er den Bestand der Forderung hätte beweisen können. In der Folge tritt A die eingeklagte Forderung an Z ab.

*Welche prozessualen Folgen ergeben sich?*

### **Fallbeispiel 3 [Nebenparteien]**

An der Generalversammlung der X AG wird über ein neues Vergütungssystem abgestimmt, für das sich u.a. Aktionär Q stark macht. Entgegen der Empfehlung des Verwaltungsrats wird das neue Vergütungssystem von der Generalversammlung angenommen. Zwei Wochen später ficht Aktionär Z den Beschluss der Generalversammlung durch Klage gegen die X AG beim zuständigen Gericht an (Art. 706 OR). Aktionär Q möchte dem Verfahren nicht unbeteiligt zusehen.

*Welche prozessualen Möglichkeiten hat er, um am Verfahren mitzuwirken?*

(vgl. zur Vorbereitung BGE 122 III 279)